



7001 Chur, 12. Februar 2020
vos/

Kontaktperson: Hans Andrea Veraguth

Telefon: 081 257 24 61

E-Mail: hans-andrea.veraguth@alg.gr.ch

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Grabenstrasse 8, 7001 Chur

An die Nachführungsgeometerinnen
Und Nachführungsgeometer
Im Kanton Graubünden

Kreisschreiben ALG 2020/02

Einsatz von Vor- und Rückmarken bei der Vermarkung von Liegenschaften

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Verifikation von Meliorationen hat der Kanton festgestellt, dass einzelne Unternehmer bei der Vermarkung viele Vormarken gesetzt haben. Im Kanton Graubünden gibt es bisher keine Regelung über die Verwendung von Vor- und Rückmarken. Im Folgenden wird die Ausgangslage dargelegt sowie der zukünftige Umgang mit Vor- und Rückmarken geregelt.

1 Ausgangslage

1.1 Vor- und Rückmarken in der amtlichen Vermessung

Grundsätzlich sind **die Liegenschaftsgrenzen sichtbar und dauerhaft zu vermarken** (VAV, Art 15). In speziellen Fällen ist dies nicht möglich oder sinnvoll, z.B. bei natürlichen Grenzen oder dort, wo eine Zerstörung der Grenzmarken wahrscheinlich ist.

In solchen Fällen bieten sich Rück- oder Vormarken an. **Rückmarken** sind Grenzpunkte, die innerhalb des Grenzverlaufes auf der Grenzlinie liegen und die Richtung zum unvermarkbaren Grenzpunkt angeben. **Vormarken** sind Punkte, die in der Verlängerung der Grenzlinie, aber ausserhalb des Grenzverlaufes liegen; d.h. Vormarken haben keine topologische Beziehung zur zugehörigen Liegenschaft.

Bei Grenzlinien, die auf Güterwege aufstossen, wurden Vormarken als Messingbolzen im Strassenkörper (Betonspur) gesetzt. Der eigentliche Grenzpunkt wurde nicht vermarkt.

1.2 Literatur zu Vormarken

Matthias, Herbert; Kasper, Paul; Schneider, Dieter 1988: *Amtliches Vermessungswesen*, Band 3 Parzellarvermessung, Verlag Sauerländer, Aarau, 1988. Vormarken S. 9

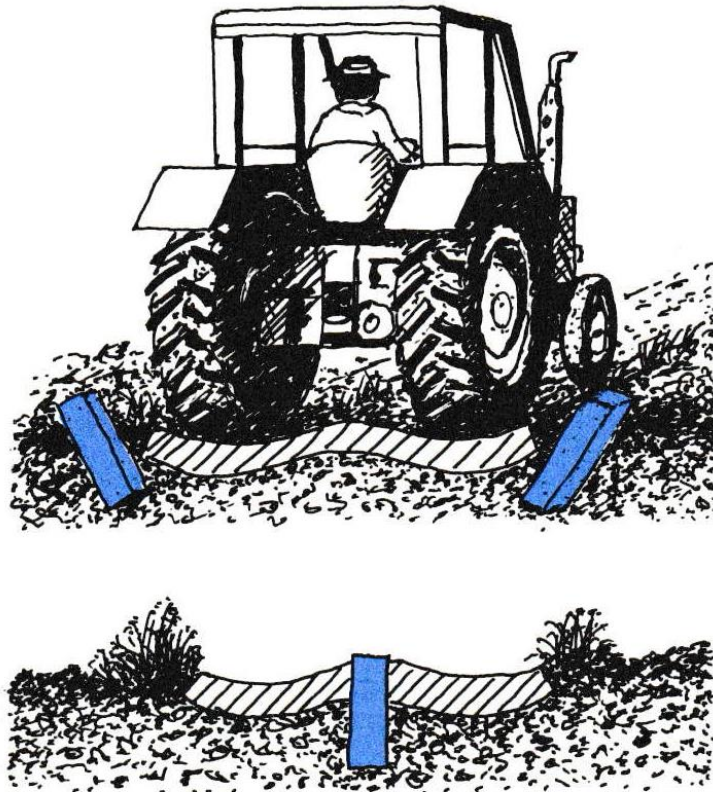
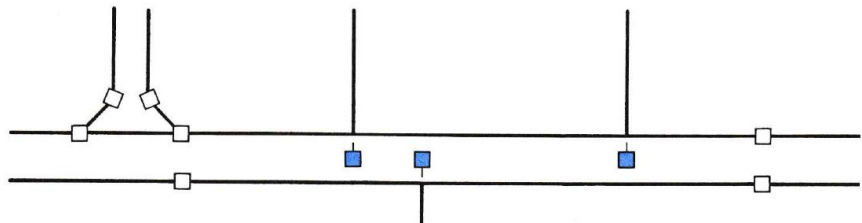


Bild 1.16
Gefährdete Vermarkung in der offenen
Flur

Bild 1.17
Rückmarken in der Wegachse



Ackerbaugebiet

Die Erfahrung zeigt, daß bei ackerbaulicher Nutzung mit schweren Maschinen die Vermarkung gemäß Bild 1.16 wenig taugt. Die Läufer sind ohnedies sehr gefährdet, jedoch auch die Eckpunkte am Bankett aus zweierlei Gründen: Einerseits wird die Ackerkrume bis hart ans Bankett oder nur zu oft auch darüber hinaus umgebrochen, und andererseits werden die Gegner durch die schweren Lasten stark nach außen gedrückt.

Diesen Mißständen könnte nachhaltig abgeholfen werden, wenn die Grenzpunkte der Grundstücke gemäß Bild 1.17 als Rückmarken in den Wegachsen versichert würden.

1.3 Situation in der Schweiz

Es gibt in der amtlichen Vermessung in der Schweiz keine einheitliche Regelung zu Vor- und Rückmarken. Es liegt in der Hoheit der Kantone, dies festzulegen, was sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Je nach Kanton:

- müssen in speziellen Fällen Vormarken gesetzt werden;
- dürfen in gewissen Fällen Vormarken gesetzt werden;
- gibt es keine Regelungen;
- ist es untersagt, Vormarken zu verwenden.

1.4 Ausgangslage Kanton Graubünden (Dezember 2019)

Im Kanton Graubünden gibt es bisher im Handbuch keine Regelung zu Vor- und Rückmarken. Man hat nun festgestellt, dass in einzelnen Gesamtmeliorationen Vormarken verwendet wurden.

Beispiel von umgesetzter Vormarken

Bei Grenzlinien, die auf Güterwege aufstossen, wurden Vormarken als Messingbolzen im Strassenkörper (Betonspur) gesetzt. Der eigentliche Grenzpunkt wurde nicht vermarkt.



2 Überlegungen für Graubünden

2.1 Vorteile von Vormarken

- Besserer Schutz der Grenzpunkte im Ackergelände
- Einfachere Sichtbarkeit der aufstossenden Grenzen

2.2 Nachteile von Vormarken

- Im Feld ist nicht klar ersichtlich, wie weit die Grenze vom Strassenrand entfernt ist.
- Der Schutz des Banketts ist in Frage gestellt.
- Grenzpunkte ausserhalb des Grenzverlaufes (Vormarken haben keine topologische Beziehung zur Liegenschaft) sind sowohl vom Modell als auch von der Logik her problematisch

3 Regelung Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden ist grundsätzlich auf Vormarken zu verzichten. In speziellen Fällen dürfen in Gebieten mit intensivem Ackerbau Vormarken gesetzt werden. Dies ist vorgängig mit der kantonalen Vermessungsaufsicht abzuklären und Rücksprache zu nehmen.

3.1 Anpassung AV-Handbuch 2.2.3

4.2.2 Verzicht auf Grenzzeichen

Gemäss Art. 8 der Verordnung über die amtliche Vermessung in Graubünden kann in gewissen Fällen und Gebieten auf das Anbringen von dauerhaften Grenzzeichen verzichtet werden. Dazu gelten folgende Erläuterungen:

- Entlang von Strassen und Wegen ausserhalb der Bauzonen kann innerhalb von 2.0 m ab dem Strassenrand auf eine Vermarkung der Strassenparzelle verzichtet werden. Auf eine Vermarkung verzichtet werden kann auch bei eindeutigen Geländekanten.
Aufstossende Grenzlinien sind jedoch immer zu vermarken. Falls eine lagekorrekte Vermarkung der aufstossenden Grenzpunkte nicht vorgenommen werden kann, siehe Kapitel 4.2.7.
Sofern der Eigentümer eines angrenzenden Grundstücks es verlangt, ist eine Vermarkung vorzunehmen.
- Eindeutige bauliche Abgrenzungen ohne Vermarkung müssen im Feld und in den Daten der AV eindeutig definiert sein. (Mauer, Trottoirkante, Gebäude).

Für die, gestützt auf Art. 664 des ZGB vorgesehene Ausscheidung der öffentlichen Gewässer sowie des unkultivierbaren Landes im Hochgebirge als Eigentum der politischen Gemeinde, kann sinngemäss vorgegangen werden.

4.2.7 Vor- und Rückmarken

Grenzpunkte sollten immer an korrekter Lage vermarkt werden. Ist dies in Spezialfällen nicht möglich, können Rück- oder Vormarken gesetzt werden. Es gelten die folgenden Grundsätze:

1. Grenzpunkte sind an korrekter Lage zu vermarken.
2. Wenn dies nicht möglich ist, sind Rückmarken zu setzen.
3. Wenn auch dies nicht möglich ist, dann können in Rücksprache mit ALG Vormarken gesetzt werden, was jedoch nur in Ausnahmefällen bewilligt wird.

- In den Daten sind Vor- und Rückmarken als normale Grenzpunkte zu setzen. Vormarken haben jedoch keine topologische Verbindung zum Grenzverlauf.
- An Vor- und Rückmarken gelten dieselben Anforderungen an die Vermarkung wie normalen Grenzpunkte und sind immer zu vermarken.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft
und Geoinformation**
Kantonsgeometer

Hans Andrea Veraguth

Kopie:

- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation, Abteilung Strukturverbesserung, intern